

Spielregeln missachtet.. .



...was nun?

Videoclips zur Rechtskunde Handreichung

Stand der Broschüre: Januar 2003

Inhaltsverzeichnis

Spielregeln missachtet, – was nun?	3
1. Rechtliche Hinweise zu den Videoclips	3
Fall 1: Kleben geblieben	3
Fall 2: Der Schleichweg	6
Fall 3: Die Mutprobe	9
Fall 4: Das frisierte Mofa	11
Fall 5: Welt der Literatur	114
Fall 6: Mit Tempo in die Pleite	15
Fall 7: Dumm gelaufen	18
Fall 8: Der defekte Füller	20
Fall 9: Immer Ärger mit den Eltern	22
Fall 10: Nicht geeignet	24
Fall 11: Beim Sport nicht gespart	26
2. Unterrichtskonzept	33
Einführung in das Recht	33
Strafrecht/Strafprozess	34
Zivilrecht/Zivilprozessrecht	36
Öffentliches Recht	38
3. Literatur für den Rechtskundeunterricht	39

Impressum

Handreichung zum Einsatz von „**Spielregeln missachtet, – was nun?**“, *Videoclips zur Rechtskunde*, in der rechtskundlichen Arbeitsgemeinschaft der Jahrgangsstufe 10 an Allgemeinbildenden Schulen.

Autorin:

Akad. Oberrätin Ulrike Schultz,

FernUniversität Hagen, ZFE, Postfach 940, 58084 Hagen, Tel.: (023 31) 9 87- 42 15,

e-mail: Ulrike.Schultz@Fernuni-Hagen.de

unter Mitwirkung von der wiss. Mitarbeiterin Kirsten Pinkvoss, FernUniversität Hagen und den Teilnehmenden des Seminars für Leiterinnen und Leiter von Rechtskundearbeitsgemeinschaften vom 21. – 23. November 2001 in der Justizakademie in Recklinghausen

im Auftrag des Justizministeriums des Landes NRW

© 2002

Spielregeln missachtet, – was nun?

1. Rechtliche Hinweise zu den Videoclips



7 min.

Fall 1: Kleben geblieben

Einführung in die drei Rechtsgebiete Strafrecht, Zivilrecht, Verwaltungsrecht; Folgen einer unerlaubten Handlung in der Schule

Der Fall

Benedikt hat im Musikunterricht nicht aufgepasst und soll zur Strafe vorsingen. Er bringt keine Melodie zustande und fühlt sich durch die Musiklehrerin vor der Klasse blamiert. Um sich zu rächen, kauft er im Baumarkt einen Eimer mit Kaltleim und schüttet diesen nachmittags heimlich in den Klangkörper des Flügels. Dabei wird er von einer Mitschülerin beobachtet. Der Flügel gibt keine Töne mehr von sich. Benedikt wird zum Direktor zitiert, der ihn darauf hinweist, dass diese Tat „böse Folgen“ für ihn haben werde, er sei für den Schaden verantwortlich und die Klassenkonferenz werde sich mit dem Fall beschäftigen.

Leitfrage

Welche „bösen“ Folgen wird die Tat für Benedikt haben?

Rechtliche Würdigung

Strafrecht: Strafbarkeit von B nach StGB und JGG

Benedikt hat eine **Sachbeschädigung gem. § 303 StGB** begangen.

Der Flügel ist beschädigt oder sogar zerstört worden, soweit seine Gebrauchsfähigkeit durch den Leim dauerhaft aufgehoben ist.

Strafantrag nach § 303 c StGB erforderlich (Prozeßvoraussetzung)

Es ist zu beachten, dass hier **Jugendstrafrecht** Anwendung findet. B ist unter 18. Das Jugendstrafrecht gilt für Jugendliche von 14 – 17 und unter den Bedingungen des § 105 JGG für Heranwachsende von 18 – 21 Jahren (§ 1 Abs. 2 JGG). Dabei sind die Tatbestände den allgemeinen Vorschriften des Strafrechts zu entnehmen, die Rechtsfolgen dem JGG. Das JGG sieht im Übrigen besondere Regelungen für das Ermittlungsverfahren, die Hauptverhandlung (z.B. Beteiligung der Jugendgerichtshilfe gem. § 38 JGG) und die Rechtsmittel vor. Zuständig für die Behandlung von strafrechtlichen Verfehlungen Jugendlicher sind Jugendstaatsanwälte (§ 36 JGG) und Jugendgerichte (§§ 33 ff JGG). Die Verhandlungen sind nicht öffentlich, außer es sind auch Heranwachsende oder Erwachsene angeklagt (§ 48 JGG). Das Jugendstrafrecht legt den Schwerpunkt auf erzieherisch wirkende Maßnahmen.

Folgen der Jugendstraftat:

Erziehungsmaßregeln (§§ 9 ff JGG)

- Weisungen
- Hilfe zur Erziehung

Zuchtmittel (§§ 13 ff JGG)

- Verwarnung
- Erteilung von Auflagen
- Jugendarrest

Jugendstrafe (§§ 17 ff JGG)

Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel können kombiniert werden. Das Höchstmaß der Jugendstrafe beträgt fünf Jahre, bzw. für ein Verbrechen, für das nach allgemeinem Strafrecht eine Strafe von mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe angedroht ist, zehn Jahre (§ 18 Abs. 1 S. 1 und 2 JGG).

Zivilrecht: Haftung von B nach BGB

B hat eine **unerlaubte Handlung** gem. § 823 Abs. 1 BGB und auch gem. § 823 Abs. 2 BGB iVm § 303 StGB begangen. Er hat das Eigentum des Schulträgers am Flügel vorsätzlich (§ 276 BGB) verletzt. Damit ist er diesem zum Schadensersatz verpflichtet. Der Umfang des Schadensersatzes richtet sich nach §§ 249 ff BGB. Grundsätzlich gilt das Prinzip der Naturalrestitution, § 249 BGB, in Ausnahmefällen greift § 251 BGB. Verlangt werden kann die Erstattung der Reparatur- oder Neuanschaffungskosten (das jeweils kostengünstigere).

Die Bedeutung der Minderjährigkeit bei unerlaubter Handlung wird näher in Fall 6 erörtert.

Öffentliches Recht: Disziplinarische Maßnahmen gegen B

Da B ein Fehlverhalten in der Schule begangen hat, können zusätzlich gegen ihn **disziplinarische Maßnahmen nach Schulrecht**, einem Teilgebiet des öffentlichen Rechts, verhängt werden (Dies gilt für öffentliche Schulen).

Zwischen dem Träger der Schule und dem Schüler besteht ein Rechtsverhältnis, das Schulverhältnis. Dieses ist ein Sonderrechtsverhältnis, in dem größere Einschränkungen der Grundrechte möglich sind. Daraus ergibt sich die Befugnis zu disziplinarischen Maßnahmen.

Das Schulrecht in NRW ist geregelt in

Schulverwaltungsgesetz v. 13.12.1977 (zuletzt geändert am 19.06.1994)

Schulmitwirkungsgesetz v. 18.01.1985 (zuletzt geändert am 15.06.1999)

Allgemeine Schulordnung – ASchO – vom 01.02.1979

In der ASchO ist ein Katalog disziplinarischer Maßnahmen vorgegeben, die aufgeteilt sind nach Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (vgl. dazu im einzelnen Fall 11).

Methodischer Hinweis

Wenn der Film in der ersten Unterrichtsstunde eingesetzt werden soll, wird empfohlen, zuerst die Gliederung der juristischen Welt in verschiedene Rechtsgebiete zu besprechen und den Film als Illustration dazu zu nutzen, ohne in rechtliche Details zu gehen. Eine genauere Besprechung würde aufgrund der Stoffvielfalt zu dem Zeitpunkt entweder zu viel Zeit beanspruchen oder die Schülerinnen und Schüler verwirren. Wird der Film gegen Ende der rechtskundlichen AG gezeigt, wenn schon Grundzüge des Strafrechts und/oder des Zivilrechts besprochen sind, kann die juristische Lösung erarbeitet werden.



3 min.

Fall 2: Der Schleichweg

Dualismus von Strafrecht und Zivilrecht bei Verkehrsunfällen; Trunkenheitsfahrt mit Unfall, Mitverschulden der Geschädigten

Der Fall

Nach einem Kneipenbesuch fährt ein junges Paar mit dem Auto nach Hause. Das Auto wird von dem stark angetrunkenen Mann M gelenkt. Trotz Bitten seiner Freundin will er kein Taxi nehmen, weil er pleite ist. Vorsichtshalber wählt er einen Schleichweg. Seine Freundin ermahnt ihn mehrfach, langsamer zu fahren. Bei einem Ausweichmanöver verliert er die Kontrolle über das Auto und rammt einen auf dem Feldweg liegenden Betonblock. Die Beifahrerin verletzt sich dabei am Kopf.

Leitfrage

Welche Folgen wird die Trunkenheitsfahrt für den jungen Mann haben?

Rechtliche Würdigung

Strafrecht: Strafbarkeit des Mannes nach StGB

M hat eine **Gefährdung des Straßenverkehrs** nach § 315c Abs. 1 Nr. 1 StGB begangen. Er war infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage, das Kfz sicher zu führen, und hat dadurch Leib und Leben eines anderen (seiner Freundin) gefährdet. Die Einwilligung der Beifahrerin ist nach hM nicht tatbestandsausschließend (vgl. Tröndle, StGB, München: Beck, 50. Aufl. 2001, § 315c RdNr. 17; BGHSt 23, 261).

§ 315c Abs. 1 Nr. 1 StGB steht in Idealkonkurrenz zu § 229 StGB (Fahrlässige Körperverletzung).

§ 316 StGB, Trunkenheit im Verkehr, der hier grundsätzlich auch gegeben ist, wird durch § 315c Abs. 1 Nr. 1 StGB verdrängt.

Da der junge Mann einen Führerschein hat, dürfte er auf jeden Fall schon 18 Jahre alt sein. Es könnte aber das Jugendstrafrecht gem. § 105 JGG anzuwenden sein, wenn er noch Heranwachsender ist (siehe Fall 1).

In jedem Fall wird dem jungen Mann die **Fahrerlaubnis entzogen** werden (§ 69 StGB). Gleichzeitig wird das Gericht eine **Sperre für die Erteilung der Fahrerlaubnis** (von 6 Monaten bis zu fünf Jahren) verhängen (§ 69a StGB). Der Führerschein wird eingezogen werden (§69 Abs. 3 S. 1 StGB).

Wenn er in dieser Zeit ohne Fahrerlaubnis fahren sollte, würde er sich strafbar machen gem. § 21 StVG wegen „Fahrens ohne Fahrerlaubnis“.

Exkurs: Strafrechtliche Bedeutung von Blutalkoholwerten

Relative Fahruntüchtigkeit besteht von 0,3 – 1,1 Promille, absolute darüber.

- ab 0,3 ‰ iVm Anzeichen von Fahrunsicherheit, bzw. wenn es zu einem Unfall kommt: § 316 StGB Geld- oder Freiheitsstrafe und 7 Punkte im Verkehrszentralregister in Flensburg
- ab 0,5 ‰ (ohne Fahrunsicherheit und Folgen): § 24a StVG, Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld zu ahnden, idR Fahrverbot gem. § 25 Abs. 1 S. 2 StVG für 1 – 3 Monate, 2 Punkte in Flensburg
- ab 0,8 ‰ (ohne Fahrunsicherheit und Folgen): § 24a StVG, Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld zu ahnden, idR Fahrverbot gem. § 25 Abs. 1 S. 2 StVG für 1 – 3 Monate, 4 Punkte in Flensburg
- ab 1,1 ‰ **absolute Fahruntüchtigkeit**: § 316 StGB und Entzug der Fahrerlaubnis, Sperre für (Wieder-)Erteilung 6 Monate bis 5 Jahre oder auf Dauer.
- ab 1,6 ‰ absolute Fahruntüchtigkeit auch für Radfahrer mit denselben Folgen wie bei 1,1 ‰ für Kfz-Fahrer.

In diesem Zusammenhang kann auch der Unterschied zwischen Ordnungswidrigkeit und Straftat erklärt werden. Das OWiG ist 1968 erlassen worden mit dem Zweck einer Entkriminalisierung von Fehlverhalten mit geringem Unrechtsgehalt.

Problematik des Nachtrunkes:

LG Itzehoe 20.03.1997, 4 S 163/96: Trinkt ein Autofahrer nach einem Verkehrsunfall Alkohol zur Verschleierung seines wahren Alkoholwertes, so verliert er seinen Versicherungsschutz. Das LG entschied: Die Verschleierung des tatsächlichen Alkoholwertes zum Zeitpunkt des Unfalles werde strafrechtlich zwar nicht verfolgt, doch stelle dies eine Verletzung der Aufklärungspflicht gegenüber der Versicherung dar. Diese sei immer dann verletzt, wenn sich der Versicherte aktiv der Feststellung der Blutalkoholkonzentration zu entziehen sucht.

Zivilrecht: Haftung des Fahrers nach BGB

M haftet wegen einer **unerlaubten Handlung** gem. § 823 Abs. 1 BGB und § 823 Abs. 2 BGB iVm § 315c StGB den Geschädigten (Freundin, ggf. Eigentümer des Pollers) auf Schadensersatz; zusätzlich gem. § 18 StVG als Fahrer und evtl. als Halter gem. § 7 Abs. 1 StVG.

Die Freundin kann die Heilungskosten ersetzt verlangen, und gem. § 253 Abs. 2 BGB hat sie einen Anspruch auf Schmerzensgeld.

Problem: Mitverschulden

Die Schadensersatzpflicht von M gegenüber der Freundin ist zu mindern oder auszuschließen, da sie ein **Mitverschulden** bei der Entstehung des Schadens trifft (Mitverschulden ist geregelt in §§ 846, 254 BGB für die BGB-Normen, in § 9 StVG für die Normen des StVG).

Es ist der Gesichtspunkt des **Handelns auf eigene Gefahr** zu beachten. Rechtsprechung und Lehre haben diese Rechtsfigur für den Fall entwickelt, dass sich jemand schuldhaft in eine Situation drohender Eigengefährdung begibt, also z.B. sich einem erkennbar Fahruntüchtigen anvertraut (Palandt-Heinrichs, BGB, 62. Auf. 2003, § 254 RdNr. 76, 78). Hier wusste die Freundin, dass M betrunken war und die Konsequenzen waren, auch wenn sie noch minderjährig sein sollte, für sie absehbar.

Problem: Versicherungsleistungen

Die Haftung der **Kfz-Haftpflichtversicherung** ist in Fällen von Trunkenheitsfahrten idR ausgeschlossen oder eingeschränkt (§§ 4–8 KfzPflVV). Die Versicherung zahlt der Geschädigten, nimmt aber Regress beim Schädiger (vgl. zum Ausschluss der Versicherungsleistungen bei vorsätzlichen Handlungen im einzelnen Fall 6).

Methodischer Hinweis

Der Fall kann zur Einführung in das Strafrecht verwendet werden. Der zivilrechtliche Teil sollte dann nur kurz angerissen und später im Zusammenhang mit Fall 6 eingehend besprochen werden.



2 min.

Fall 3: Die Mutprobe

Raub, räuberische Erpressung, Versuch, Notwehr, Notwehrexzess

Der Fall

Von einer Gruppe Jugendlicher angestachelt, verstellt der als Muttersöhnchen verspottete Täter T dem Opfer O den Weg und fordert ihn auf, seine Lederjacke herauszugeben. Als O versucht auszuweichen, greift T ihn an, um die Jacke mit Gewalt wegzunehmen. O wirft den T zu Boden. Als T schon am Boden liegt, tritt O noch einmal nach.

Leitfragen

Welche Straftat hat T begangen?

Hat sich auch O strafbar gemacht?

- Durfte er T zu Boden werfen?
- Durfte er T treten?

Rechtliche Würdigung

Strafbarkeit des T

T hat eine **versuchte räuberische Erpressung** §§ 253, 255, 22, 23 StGB oder einen **versuchten Raub** §§ 249, 22, 23 StGB begangen. Die Frage ist, ob primär eine Wegnahme oder eine Nötigung zu einer Handlung vorliegt. Die Wegnahme begründet den Raub, die Nötigung die räuberische Erpressung. Beide Delikte schließen sich aus, so dass man sich für eines entscheiden muss. Beides lässt sich vertreten.

Strafbarkeit des O

O hat durch das Umwerfen von T und den Fußtritt den T körperlich misshandelt und an der Gesundheit beschädigt und damit eine **Körperverletzung** nach § 223 StGB begangen. Da er Turnschuhe trägt, ist das Nachtreten nicht als gefährliche Körperverletzung nach § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB „mittels eines anderen gefährlichen Werkzeugs“ zu bewerten. Anders wäre dies z.B. bei Springerstiefeln.

O hat auch vorsätzlich gehandelt.

Frage der Rechtswidrigkeit

Das **Umwerfen** war Notwehr, nämlich die erforderliche Verteidigung gegen die versuchte räuberische Erpressung, bzw. den versuchten Raub, also gegen einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff (§ 32 StGB). Die Erforderlichkeit bestimmt sich nach der Intensität des Angriffs. Erforderlich ist, was objektiv notwendig ist, um den Angriff zu brechen. Dabei ist grundsätzlich keine Güterabwägung zu treffen, denn Recht braucht Unrecht nicht zu weichen.

Das **Nachtreten** war nicht mehr zur Verteidigung erforderlich, da T am Boden lag und sich nicht mehr wehrte. Der rechtswidrige Angriff war zu dem Zeitpunkt beendet.

Frage der **Schuld**

Die Frage ist, ob im Hinblick auf den Fußtritt ein **Notwehrexzess** (Entschuldigungsgrund gem. § 33 StGB) vorliegt. Dann müsste O die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken überschritten haben. Man könnte argumentieren, dass O erkennbar in Verteidigungstechniken geübt und dem Schüler eindeutig überlegen war, so dass dies nicht in Betracht kommt. Es könnten aber auch frühere persönliche Erfahrungen bei der Bewertung eine Rolle spielen, z.B. schlechte Erfahrungen durch frühere Überfälle usw.

O kann kein **Irrtum** zugute gehalten werden: Ein Erlaubnistatbestandsirrtum dürfte ausscheiden, weil es sich erkennbar um eine bewusste Rachehandlung gehandelt hat, der kein Irrtum bzgl. der Gegenwärtigkeit des Angriffs zugrunde liegt. Sofern O geglaubt haben sollte, er könne auch nach Beendigung des Angriffs weiter „Notwehr“ üben, liegt ein vermeidbarer Verbotsirrtum (§ 17 S. 2 StGB) vor.

Bei § 223 StGB ist Strafantrag gem. § 230 StGB erforderlich.

Wenn kein Notwehrexzess vorliegt, könnte aber evtl. das Verfahren nach § 153 oder § 153a StPO eingestellt werden. (vgl. auch § 45 JGG)

Methodischer Hinweis

Anhand von § 223 StGB lässt sich der Aufbau einer strafrechtlichen Norm in Tatbestand und Rechtsfolge erläutern. Anhand von § 223 StGB lässt sich auch die systematische Prüfung, ob eine strafbare Handlung vorliegt, exemplarisch zeigen.

Heute übliches Prüfschema:

- obj. Tatbestand
- subj. Tatbestand: Vorsatz/Fahrlässigkeit
- Rechtswidrigkeit
- Schuld



3 ½ min

Fall 4: Das frisierte Mofa

Fahren ohne Fahrerlaubnis und ohne Versicherungsschutz, Helmpflicht, Befugnisse der Polizei

Der Fall

Schmidt fährt ohne Helm auf einem frisierten Mofa. Er hat seiner Freundin erzählt, dass er etwas aus dem Auspuff genommen habe, damit das Mofa schneller fährt. Zwei Polizeibeamte halten ihn an, weil ihnen auffällt, dass er eine Geschwindigkeit von gut 40 km/h hat, obwohl er nur 25 km/h fahren darf. Bei der Kontrolle des Mofas stellen sie fest, dass Schmidt in das Mofa eine andere Düse eingebaut hat als die vorgeschriebene und dass etwas mit dem Auspuff nicht stimmt. Sie bitten ihn, die Mofaprüfbescheinigung, die Betriebserlaubnis und den Versicherungsnachweis vorzulegen. Anschließend veranlassen sie, dass das Mofa von Kollegen zu einer technischen Untersuchung gebracht wird, sichern aber zu, das Mofa so schnell wie möglich wieder zurückzugeben.

Leitfragen

Welche Konsequenzen hat es, dass S das Mofa frisiert hat und ohne Helm gefahren ist?

Durften die Polizisten S anhalten, seine Personalien feststellen und das Mofa mitnehmen?

Rechtliche Würdigung

1. Straftaten

Vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG)

S hatte nur die Erlaubnis, ein Mofa mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h zu fahren, ist aber mit einem frisierten Mofa gefahren, das eine höhere Geschwindigkeit erreichen kann. Dies ist Fahren ohne Fahrerlaubnis. S hat auch vorsätzlich gehandelt, da er das Mofa in Kenntnis der technischen Manipulation mit dem Zweck des schnelleren Fahrens benutzt hat.

Vorsätzliches Fahren ohne Haftpflichtversicherungsschutz (§ 6 Abs. 1 PflVG)

Zwar bestand für das Mofa (wohl) ein Haftpflichtversicherungsvertrag. Infolge der technischen Manipulation an dem Kraftfahrzeug und dem damit einhergehenden Erlöschen der Betriebserlaubnis war der Versicherungsschutz jedoch entfallen. S hat auch vorsätzlich gehandelt, zumindest in Form des dolus eventualis in Verbindung mit der Parallelwertung in der Laiensphäre.

2. Ordnungswidrigkeiten

§ 19 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StVZO iVm §§ 1, 24 StVG und der aktuellen Verordnung über Bußgelder („Bußgeldkatalog“)

Die Nutzung des „frisierten“ Mofa stellt eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit dar. Die Teilnahme am öffentlichen Verkehr mit einem Kraftfahrzeug erfordert eine

entsprechende Zulassung durch die Zulassungsbehörde. Die Zulassung von Kraftfahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h setzt wiederum eine Betriebserlaubnis voraus. Durch die technische Manipulation des Mofa und das damit verbundene Erreichen einer höheren Geschwindigkeit als 25 km/h ist die Betriebserlaubnis erloschen, weil die genehmigte Fahrzeugart (Mofa) sich geändert hat (Kleinkraftrad).

§ 21a Abs. 2 StVO iVm § 24 StVG und der aktuellen Rechtsverordnung über Bußgelder („Bußgeldkatalog“)

Wer als Führer oder Beifahrer eines Kraftrades während der Fahrt keinen Helm trägt, begeht eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit.

Anmerkung: Ist eine Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit, so wird nur das Strafgesetz angewendet; die Handlung kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wenn eine Strafe nicht verhängt wird. (§ 21 OWiG)

3. Befugnisse der Polizei im Hinblick auf Anhalten, Feststellen der Personalien, Mitnahme des Mofas

§ 163 Abs. 1 StPO: Die Beamten des Polizeidienstes haben alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.

§ 163b StPO: Ist eine Person einer Straftat verdächtig, so können die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes die zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen treffen (vgl. auch § 12 PolG NW).

§ 163c StPO: Eine von einer Maßnahme nach § 163b betroffene Person darf in keinem Fall länger als zur Feststellung ihrer Identität unerlässlich festgehalten werden.

§ 94 StPO: regelt die Sicherstellung von Gegenständen, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können.

Im Bußgeldverfahren sind gem. § 46 Abs. 1 und 2 OWiG die Vorschriften der StPO entsprechend anwendbar.

Zivilrechtlicher Hinweis

Wer als Kraftfahrzeugführer unter Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten an einem Unfall beteiligt ist, trägt ein hohes finanzielles Risiko für Schäden, weil er häufig selbst (mit-)haftet (s. Fall 6).



3 Min.

Fall 5: Welt der Literatur

Hat sich der Diebstahl ereignet? Rechte von Kaufhausdetektiven

Der Fall

Eine junge Frau wird von einem Ladendetektiv dabei beobachtet, wie sie in einer Buchhandlung eine CD in ihre Handtasche steckt. Als sie, ohne die CD zu bezahlen, das Geschäft verlässt, wird sie von dem Detektiv unmittelbar vor der Ladentür gestellt. Die Frau verweigert eine Durchsuchung ihrer Handtasche, ebenso weigert sie sich, wieder ins Geschäft mit zurückzukommen, um dort auf die Polizei zu warten. Sie meint, der Detektiv habe kein Recht dazu.

Leitfragen

Wie hat sich die junge Frau strafbar gemacht?

Welche Rechte hat der Detektiv:

- Festhalten?
- Durchsuchen der Handtasche?

Rechtliche Würdigung

1. Strafbarkeit der Frau: Diebstahl geringwertiger Sache (§§ 242 Abs. 1, 248a StGB)

Der Film suggeriert, dass die junge Frau eine CD in ihre Handtasche steckt und das Kaufhaus verlässt, ohne die CD zu bezahlen. Damit besteht gegen die junge Frau der Verdacht, dass sie an einer fremden beweglichen Sache (CD des Kaufhauses) eigenen Gewahrsam begründet (Einstecken der CD in die Handtasche) und gleichzeitig fremden Gewahrsam (der Kaufhausverantwortlichen) gebrochen hat. Es besteht auch der Verdacht, dass sie sich die Sache zueignen wollte, weil sie die CD nach den Umständen nicht zurückbringen, sondern künftig für eigene Zwecke nutzen wollte.

Von einer **geringwertigen Sache** geht man bis zu einem Wert von etwa 25 Euro aus. Der Diebstahl einer geringwertigen Sache wird nur auf Antrag des Verletzten oder bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Verfolgungsinteresses strafrechtlich verfolgt (§ 248a StGB).

Anmerkung: Früher war streitig, wann bei Ladendiebstählen die Tat vollendet ist, ob dazu das Einstecken der Ware reicht oder ob zusätzlich der Kassbereich oder der Laden verlassen werden muss. Heute ist die „Enklaventheorie“ herrschend. Diese besagt, dass es idR zu einem Gewahrsamswechsel kommt und damit der Diebstahl vollendet ist, wenn die Person den Gegenstand am Körper oder in einem selbst mitgebrachten Behältnis verbirgt, da eine Kontrolle des Körpers oder der privaten Sachen des Kunden an der Kasse regelmäßig nicht stattfindet.

2. Befugnisse des Kaufhausdetektivs

Festhalten der Frau

Der Detektiv hat den **Tatbestand einer Nötigung** (§ 240 Abs. 1 und 2 StGB) oder Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) erfüllt. Er hat die junge Frau unmittelbar nach Verlassen der Buchhandlung gestellt und deutlich gemacht, dass er sie notfalls mit Gewalt am Fortgehen hindern würde. Die junge Frau ist daraufhin stehen geblieben. Die Maßnahme des Detektivs war aber **gerechtfertigt** gem. § 127 Abs. 1 StPO (Recht auf vorläufige Festnahme).

Er hat die junge Frau beim Diebstahl **auf frischer Tat betroffen/verfolgt**. Erforderlich ist insoweit konkreter Diebstahlsverdacht (BGH NJW 1994, 188 f.).

Es liegt auch der notwendige **Fluchtverdacht** vor, weil die junge Frau den Ort verlassen wollte.

Der Detektiv war daher befugt, die junge Frau bis zum Erscheinen der herbeigerufenen Polizei festzuhalten, um die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu ermöglichen.

Taschenkontrolle

Eine Taschenkontrolle in einem Kaufhaus ist nur bei konkretem Diebstahlsverdacht zulässig, da sie einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Käufers darstellt. (Vgl. BGH NJW 1994, 188f.) Da hier ein solcher konkreter Verdacht vorliegt, hätte der Detektiv die Tasche durchsuchen können.

Exkurs:

Dieses gilt im Übrigen auch, wenn das Kaufhaus durch ein Hinweisschild die Durchführung von Taschenkontrollen angekündigt hat.

Das Thema lässt sich ausweiten auf die Zulässigkeit von Taschenkontrollen, z.B. in Flughäfen, bei Betreten der Gerichte usw.

Es ist dabei jeweils eine Abwägung zwischen dem Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des einzelnen und dem Schutzinteresse der Gegenseite zu treffen. So werden Taschenkontrollen in Bibliotheken als zulässig anerkannt, wenn sie in der Benutzungsordnung verankert sind. In Firmen sind Taschenkontrollen beim Personal zulässig, wenn der Betriebsrat dem zugestimmt hat.

Eine Taschenkontrolle in einem türkischen Mittelklassehotel, die das Mitnehmen von Speisen und Getränken auf die Zimmer verhindern sollte, ist hingegen als Reisemangel anerkannt worden, auch wenn im Reiseprospekt darauf hingewiesen war.

3. Fangprämie

Nach der Rechtsprechung des BGH kann das Kaufhaus von einer Ladendiebin eine Fangprämie als Ersatz für Vorsorgeaufwendungen zum Diebstahlsschutz verlangen. Diese muss in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der gestohlenen Sache stehen. Der Wert der Sache bildet die Obergrenze (aA BGH 75, 240, der Prämien bis zu 50 DM auch bei geringwertigen Sachen für ersatzfähig hält). Bei wertvollen Sachen muss die Prämie deutlich geringer sein als der Warenwert. Sie darf idR 500 DM nicht überschreiten (vgl. Palandt-Heinrichs, BGB, 62. Aufl. 2003, Vorbem. v. § 249 RdNr. 44).



insges. 18 min.

Fall 6: Mit Tempo in die Pleite

Haftung eines Minderjährigen für unerlaubte Handlung

Vorbemerkung

Der Film hat 3 Teile:

Nach dem **1. Teil** kann man eine Zäsur machen und die rechtliche Problematik erörtern, der **2. Teil** gibt die rechtliche Aufklärung zu den Schadensersatzansprüchen der Geschädigten,

der **3. Teil** zeigt, wie der Gerichtsvollzieher ein Auto des Schädigers pfändet. Diese beiden Teile kann man im Wesentlichen unkommentiert zur Erläuterung anschließen.



7 min.

Der Fall: Vorfall in der Fußgängerzone

Der 17 Jahre alte Stefan rast zur Geschäftszeit auf seinem Fahrrad durch die belebte Fußgängerzone (als solche ausgeschildert) und saust an einem Schild vorbei: „Vernünftige fahren hier nicht mit dem Rad, den anderen ist es verboten“. Er fährt eine Fußgängerin an. Diese stürzt und zieht sich einen komplizierten Oberschenkelhalsbruch zu. Die Geschädigte wird mit dem Krankenwagen ins Krankenhaus transportiert. Die Polizei trifft ein und nimmt den Unfall auf. Der Ehemann der Verletzten erzählt seiner Tochter am Telefon, dass er mit den Eltern des Schädigers telefoniert habe, sie wollten sich aber von der Sache nichts annehmen. Es sei möglicherweise auch fraglich, ob die Versicherung eintreten werde. Sie wolle sicherlich erst prüfen, ob hier grobe Fahrlässigkeit vorliege. Jetzt sei die Frage, ob sie von dem 17-jährigen Schadensersatz verlangen könnten.

Leitfragen

Hat S sich strafbar gemacht?

Ist Fahrradfahren in der Fußgängerzone wirklich verboten?

Welche Bedeutung hat das Schild?

Welche Schäden sind entstanden?

Wer kann Schadensersatz verlangen: nur die Geschädigte oder auch ihr Ehemann?

Haftet S für den Schaden, obwohl er noch minderjährig ist?

Haften seine Eltern für den Schaden?

Wird die Versicherung zahlen?

1. Strafbarkeit des S

Fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB, Antragsdelikt § 230 StGB)

zusätzlich **Ordnungswidrigkeit** nach § 24 StVG iVm § 41 Zeichen 242 StVO (vgl. dazu § 21 OWiG)

2. Verpflichtung zum Schadensersatz

S hat eine **unerlaubte Handlung** nach § 823 Abs. 1 BGB und § 823 Abs. 2 BGB iVm § 39 Zeichen 242 StVO begangen.

Damit besteht grundsätzlich eine Verpflichtung zum Schadensersatz, und die Geschädigte kann zusätzlich **Schmerzensgeld** gem. § 253 Abs. 2 BGB verlangen.

S ist auch für den Schaden **verantwortlich** (§ 828 BGB). Es ist davon auszugehen, dass er mit 17 Jahren die bei der Begehung der schädigenden Handlung zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat, auch wenn ein jugendbedingter Leichtsinns sicherlich eine Rolle gespielt hat. Dieser kann aber nur strafrechtlich strafmindernd berücksichtigt werden, nicht zivilrechtlich den Ersatzanspruch senken.

Art und Umfang des Schadensersatzes ergeben sich aus §§ 249 ff BGB.

3. Haftung der Eltern

Eltern sind gem. § 832 BGB zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den ein Minderjähriger, der der **Baufsichtigung** bedarf, einem Dritten widerrechtlich zufügt. S bedarf aber als fast Volljähriger nicht mehr der Aufsicht.

Exkurs:

Für den Inhalt der Aufsichtspflicht gem. § 832 BGB und damit für den nach S. 2 möglichen Entlastungsbeweis sind von Bedeutung: das Alter, Eigenart und Charakter des Kindes, Lebensverhältnisse der Familie und Voraussehbarkeit des schädigenden Verhaltens. Das Maß der Aufsicht bestimmt sich danach, was verständige Eltern im Rahmen vernünftiger Anforderungen in der konkreten Situation an erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen treffen müssen, um Schädigungen Dritter durch ihr Kind zu verhindern (Palandt-Thomas, BGB, 62. Aufl. 2003, § 832 RdNrn. 2 und 8 mit Beispielen: Aufsichtspflicht vom KG bejaht, wenn Kindern ohne Belehrung über Regeln und Gefahren die selbständige Benutzung eines Fahrrades gestattet worden ist (MDR 97, 840), verneint vom OLG Celle, wenn 6-jähriges im Radfahren geübtes Kind in vertrauter Umgebung ohne Begleitung Rad fahren darf (NJW-RR 88, 216)).

Bedeutung des Schildes: Eltern haften für ihre Kinder

Ein solches Schild ist rein deklaratorisch und begründet keine Ersatzpflicht. Die Haftung ergibt sich aus dem Gesetz.

Wird die Versicherung zahlen?

Die **Krankenversicherung** wird in jedem Fall die Heilungskosten der Geschädigten zahlen, wird aber den Schadensverursacher S in Regress nehmen, unabhängig davon, ob er vorsätzlich, leicht oder grob fahrlässig gehandelt hat. Die Frage ist, ob S eine **Haftpflichtversicherung** hat, bzw. in der Haftpflichtversicherung seiner Eltern mitversichert ist. Diese würde den Schaden übernehmen. Gem. § 152 Versicherungsvertragsgesetz haftet der Versicherer hierbei nur dann nicht, wenn der Versicherungsnehmer **vorsätzlich** den Eintritt der Tatsache, für die er dem Dritten verantwortlich ist, widerrechtlich herbeigeführt hat.



Beim Anwalt
5 min.

Der Fall (Fortsetzung)

Der Ehemann und die Tochter der Geschädigten holen sich bei ihrem Anwalt Rat. Dieser klärt die Familie über den Haftungsumfang des Schädigers auf und wird den Schadensersatzanspruch gerichtlich geltend machen.

Er erläutert, dass S aufkommen muss für die Transportkosten im Krankenwagen, die Krankenhauskosten, Kosten der Reha-Maßnahme, den Kleiderschaden (dabei ist zu

prüfen, ob ein Abzug „neu für alt“ vorzunehmen ist), Verdienstausschlag, Kosten für eine Haushaltshilfe und Schmerzensgeld.

Die Tochter der Geschädigten hat keinen Ersatzanspruch für Kinderbetreuungskosten, die ihr entstehen, weil sie Vater und Mutter hilft. Sie selbst hat keine deliktische Beziehung zu S, ihr Schaden ist ein nicht ersatzfähiger **mittelbarer Schaden**.

S haftet weiter für die Anwaltskosten und die entstehenden Gerichtskosten. Der Anwalt will außerdem durch einen Feststellungsantrag gerichtlich feststellen lassen, dass S verpflichtet ist, jeden weiteren Schaden – materiellen wie immateriellen –, der aus diesem Unfallereignis herrührt (**Zukunftsschaden**), zu ersetzen.

Der Anwalt klärt weiter auf, dass deliktische Ansprüche nach 3 Jahren verjähren (früher nach § 852 BGB, jetzt nach §§ 195, 199 BGB), ein gerichtlicher Titel aber erst nach 30 Jahren (§ 197 BGB), so dass die Geschädigte abwarten kann, bis S zu Geld gekommen ist.

S wird vom LG Paderborn zur Zahlung von 117.000,- DM nebst 4 % Zinsen, darunter auch 35.000 DM Schmerzensgeld, verurteilt.



*3 Jahre später
5 min.*

Der Fall (Fortsetzung)

Stefans Gehalt ist gepfändet und der Gerichtsvollzieher kommt und pfändet sein Auto.



5 ½ min.

Fall 7: Dumm gelaufen

Abschleppen eines PKWs

Der Fall

A, der Ehemann aus Fall 6, der pünktlich zum Gerichtstermin kommen muss, parkt sein Auto in Eile auf einem Behindertenparkplatz am Gericht, da sonst kein freier Parkplatz zu finden ist. Bei einer allgemeinen Kontrolle stellt die Polizei fest, dass sich in dem Auto kein Behindertenausweis befindet. Sie wartet eine halbe Stunde auf den Eigentümer und benachrichtigt eine Sicherstellungsfirma, das Auto abzuschleppen. Als A aus dem Gerichtsgebäude tritt, befindet sich sein Auto auf dem Abschleppwagen. Die Polizei ist nicht mehr anwesend. Er versucht den Abschleppunternehmer zu überzeugen, sein Auto wieder abzuladen. Dieser ist jedoch nur gegen Zahlung von 200,- DM für die verursachten Kosten dazu bereit. Da A nicht genügend Bargeld bei sich hat und die Kosten nicht direkt begleichen kann, nimmt das Abschleppunternehmen sein Fahrzeug mit. A droht wütend: „Ihr werdet schon sehen, was ihr davon habt.“

Leitfragen

Durfte A auf dem Behindertenparkplatz parken?

Durfte der Abschleppunternehmer das Fahrzeug mitnehmen?

Hat der Abschleppunternehmer gegen A einen Anspruch auf Zahlung der 200 DM?

Rechtliche Würdigung

Parken auf dem Behindertenparkplatz

A hatte verkehrsordnungswidrig auf dem Behindertenparkplatz geparkt. Dafür hätte die Polizei von ihm gem. § 24 StVG iVm § 42 Abs. 3 Zeichen 314 mit Zusatzschild StVO nach dem z.Zt. gültigen Bußgeldkatalog ein Bußgeld iHv z.Zt. 75 DM verlangen können.

Abschleppen des Kfz

In dem verkehrsordnungsrechtlichen Parken liegt eine **Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung** vor. Jeder Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften stellt im polizeirechtlichen Sinne eine solche Gefahr dar.

Diese Gefahr kann nur durch Entfernen des Fahrzeugs von dem Parkplatz behoben werden. Zu diesem Zweck kann die Polizei das Fahrzeug im Wege der **Ersatzvornahme** (§ 52 PolG NW) oder **Sicherstellung** (§ 43 Nr. 1 PolG) abschleppen (Rechtsgrundlage: §§ 8 Abs. 1, 50 Abs. 2, § 51 Abs. 1 Nr. 1, 52, bzw. 43 Nr. 1 PolG) und in Verwahrung nehmen (§ 44 PolG) bzw. dies durch einen beauftragten Unternehmer tun lassen.

Erstattung der Kosten

Für das Abschleppen eines zugelassenen Kfz im Wege der Ersatzvornahme kann eine Gebühr von 25 bis 150 Euro bzw. für die Sicherstellung einer Sache eine Gebühr von 5

bis 250 Euro erhoben werden. Rechtsgrundlage dafür ist § 7a Abs. 1 Nr. 7 bzw. § 7a Abs. 2 lit. a NWKostO. **Gem. § 46 Abs. 3 S. 3 PolG muss die Polizei das Fahrzeug erst nach Zahlung der dafür angefallenen Kosten herausgeben** (vgl. dazu auch OVG Magdeburg, Urt. v. 13.2.1997 in DAR 1998, 403 f. und LG Marburg, Urt. v. 24.5.2000 in NJW 2001, 2028 f.).

Das Zurückbehaltungsrecht und die Kostenerhebungsbefugnis stehen nur der Polizei zu. Der Abschleppunternehmer übt diese Rechte in der Praxis regelmäßig für und im Namen der Polizeibehörde aus. Er handelt als Erklärungs- und Empfangsbote der Polizeibehörde (vgl. LG Marburg, Urt. v. 24.5.2000 in NJW 2001, 2028 f. Im Übrigen dazu: Tegtmeyer, Henning, Polizeigesetz NRW, Stuttgart, München usw.: Richard Boorberg Verlag, 8. Auflage 1995, § 46 RdNr. 4; vgl. auch BVerwG, Beschl. v. 18.1.1982 in NJW 1982, 309, im Ergebnis anders wegen damals abweichender landesgesetzlicher Regelung in Hessen.)

Es können auch für „normale“ Abschleppfahrten und Leerfahrten dieselben Regelgebühren erhoben werden (OVG Münster, Urt. v. 28.11.2000 in NJW 2001, S. 2035, vgl. auch VG Hamburg, Urt. v. 31.5.1999 – 15 VG 4155/98, www.hamburg.de/Stadt/Pol/Gerichte/VG/entscheidungen/1999/seite10_c.htm).

Der Abschleppunternehmer durfte also grundsätzlich das Fahrzeug mitnehmen und die Herausgabe bis zur Zahlung der vollen Gebühr verweigern.

Wertung

Das Ergebnis ist unbefriedigend: Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hat die Polizei grundsätzlich das mildeste Mittel zu wählen (§§ 2 und 3 PolG). Nachdem A zu dem Zeitpunkt kam, als das Fahrzeug abgeschleppt werden sollte, war das Ziel der Ersatzvornahme, nämlich den Parkplatz zu räumen, auch durch Wegfahren zu erreichen. Ein Zurückbehaltungsrecht bzgl. der Kosten mag im Zivilrecht Sinn geben, bei der Polizei jedoch nicht, da Gebühren im Wege des unmittelbaren Zwangs eingetrieben werden können. Hier spricht aber die eindeutige Regelung des § 46 Abs. 3 S. 3 PolG eine andere Sprache. Die Frage ist, ob der Abschleppunternehmer dem A nicht eine **Wartefrist zum Beschaffen des Geldes** hätte zubilligen müssen. Da das Gericht mitten in der Innenstadt war, hätte A im Zweifel innerhalb von 5 – 10 Minuten bei einer Bank hinreichend Bargeld abheben können. A hat dies aber in der Aufregung nicht angeboten. Umgekehrt hat ihn der Unternehmer nicht darauf aufmerksam gemacht.

Der Fall kann kontrovers diskutiert werden.



2 ½ min.

Fall 8: Der defekte Füller

Der Fall

Ein Kunde kommt in einen Schreibwarenladen und reklamiert den dort vor zwei Tagen für 80 DM gekauften Füller, da dieser nicht schreibt. Es wird ihm angeboten, den Füller zur Reparatur einzuschicken. Der Kunde besteht aber darauf, sein Geld zurückzubekommen.

Leitfragen

Welche Rechte hat ein Käufer, wenn die gekaufte Sache einen Mangel hat?
 Kann der Kunde sein Geld zurückbekommen?
 Wer muss beweisen, wer für den Mangel verantwortlich ist?

Rechtliche Würdigung

Gewährleistungsrechte beim Kauf

Nach dem bis 31.12.2001 geltenden Recht hatte der Käufer das Recht, nach Wahl Wandelung, Minderung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Die gesetzlichen Rechte des Käufers bei Mängeln einer Sache ergeben sich seit dem 1.1. 2002 aus § 437 BGB. Der Käufer hat danach folgende Möglichkeiten:

Nacherfüllung (§ 439 BGB)

- Beseitigung des Mangels
- Lieferung einer mangelfreien Sache

Rücktritt (§ 440 BGB)

Minderung (§ 441 BGB)

Schadensersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen

Die Wandelung ist also durch ein **Rücktrittsrecht ersetzt**. Dieses kann der Käufer aber erst geltend machen, wenn er dem Verkäufer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat (§ 323 BGB).

Der Kunde hat hier also nicht mehr die Möglichkeit, Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe des Füllers zu verlangen. Er kann wählen zwischen Einsenden des Füllers zur Reparatur, wie es das Geschäft angeboten hat, dabei kann er eine Frist setzen, und Aushändigen eines neuen Füllers gegen Rückgabe des Gekauften.

Wie bisher kann in AGBs oder durch Individualabrede Abweichendes geregelt werden (vgl. § 312 f. BGB).

Der **Sachmangelbegriff** ist in § 434 BGB geregelt. Wichtig ist, dass der Käufer Eigenschaften erwarten kann, die der Verkäufer in der Werbung öffentlich geäußert hat oder die aus der Kennzeichnung hervorgehen.

Mängelansprüche **verjähren** gem. § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB in **2 Jahren**.

Beim Verbrauchsgüterkauf gibt es eine **Beweislastumkehr** zu Lasten des Verkäufers (§ 476 BGB): Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

Methodischer Hinweis:

Der Film hat durch die Rechtsänderung seinen Pfiff verloren. Trotzdem kann er gut als Impuls für die Besprechung der Gewährleistungsrechte beim Kauf eingesetzt werden.



2 min.

Fall 9: Immer Ärger mit den Eltern

Minderjährigenrecht, Taschengeld

Der Fall

Linda möchte gern mehr Taschengeld bekommen, um sich „Inlineskates“ zu kaufen. Sie spart schon lange darauf. Die Mutter ist nicht zur Taschengelderhöhung bereit, außerdem möchte sie nicht, dass Linda überhaupt Inliner bekommt. Bei einem Besuch bei ihrer Tante Hedwig erhält Linda 200,- DM (100 Euro) vorzeitig zu ihrem Geburtstag. Von diesem Geld kauft sie die Inliner. Als die Mutter diese sieht, fordert sie Linda auf, sie zurückzubringen. Sie meint, dass sie das Geld für die Klassenreise nach Frankreich verwenden könnte.

Leitfragen

Konnte Linda die Inliner wirksam kaufen?

Kann die Mutter verlangen, dass sie die Inliner wieder zurückbringt?

Kann die Mutter verlangen, dass sie den von der Tante geschenkten Betrag für nützliche Zwecke einsetzt?

Rechtliche Würdigung

Verträge, die Minderjährige zwischen 7 und 18 Jahren schließen (§§ 106 und 2 BGB) sind schwebend unwirksam (§ 108 BGB). Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Einwilligung durch den gesetzlichen Vertreter (§ 107 BGB). Diese kann für beschränkte Mittel im Wege eines Generalkonsenses erfolgen.

Hier könnte aber ein Fall des § 110 BGB („Taschengeldparagraph“) vorliegen. Linda hat den Kauf mit Geld bewirkt, das ihr die Tante, also eine Dritte, zu freier Verfügung überlassen hatte. Es fehlte aber an der gem. § 110 2. Hs. BGB zusätzlich erforderlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Mutter hatte im Gegenteil erklärt: „Die Dinger kommen mir nicht ins Haus.“

Insgesamt ist bei Taschengeld, das eigentlich zur freien Verfügung überlassen ist, der Wille des gesetzlichen Vertreters, Beschränkungen vorzunehmen, zu beachten. Dies ergibt sich aus dem Recht und der Pflicht der Erziehungsberechtigten zur Ausübung der Sorge für die Person des Kindes (§§ 1626 Abs. 2, 1631 BGB, Grenze: Missbrauch § 1666 BGB). Es widerspricht dem Erziehungszweck des Minderjährigenrechts, dem Minderjährigen ein „totales“ Taschengeld zuzubilligen, mit dem er tun und lassen kann, was er will.

Der Kaufvertrag über die Inliner ist also unwirksam.

Linda hat einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises gem. §§ 812 Abs. 1 S. 1 iVm § 818 Abs. 2 BGB (Wertersatz, da das Eigentum am Geld durch Vermengung verloren worden ist) Zug um Zug gegen Herausgabe der Inlineskates.

Soweit Linda die Inlineskates schon benutzt haben sollte, könnte über Nutzungsersatz gem. §§ 988, 987, 812 ff BGB nachgedacht werden.

Zusatzfragen:

Ist in diesem Fall noch ein weiterer Vertrag geschlossen worden?

Konnte Linda ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten überhaupt Eigentümerin des Geldes werden?

Tante und Nichte haben einen **Schenkungsvertrag** gem. § 516 BGB geschlossen. Dieser ist auch ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten wirksam, da die Schenkung dem Kind lediglich einen **rechtlichen Vorteil** verschafft (§ 107 BGB).

Hätte die Tante die Inlineskates schenken können?

Hier gilt das zuvor Gesagte. Die Tante hätte Linda die Inliner wirksam schenken können, da Linda dadurch lediglich einen **rechtlichen Vorteil** erlangt hätte.

Schenkungsfälle werden problematisch, wenn der geschenkte Gegenstand **faktische Nachteile** hat. Hier ist ein Nachteil die bekannte Gefährdung des Kindes durch die Inlineskates. Dies reicht aber nicht aus, den Vertrag unwirksam zu machen. Die Mutter kann Linda dann verbieten, die Skates zu benutzen. Eine andere Beurteilung ist ggf. angebracht, wenn das Geschenk **notwendige Folgekosten** hat, z.B. wenn die Tante ein Pferd oder einen Hund schenken würde (anders Palandt-Heinrichs, BGB, 62. Aufl. 2003, § 107 RdNr. 2 und 3. Danach kommt es auf eine wirtschaftliche Betrachtung nicht an. Auch die mittelbar durch die Schenkung ausgelösten rechtlichen Nachteile, wie Steuerpflichten und die Tierhalterhaftung, sind unerheblich.).

Kann die Mutter verlangen, dass das Geld für nützliche Zwecke ausgegeben wird?

Die Mutter kann Linda nicht vorschreiben, das von der Tante geschenkte Geld für nützliche Zwecke einzusetzen. Die Erziehungsberechtigten haben zwar die **Vermögenssorge** für die Kinder (§ 1626 Abs. 1). Diese umfasst alle tatsächlichen und rechtlichen Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, das Kindesvermögen zu erhalten, zu verwerten und zu vermehren (Palandt-Diederichsen, BGB, 62. Aufl. 2003, § 1626 RdNr. 21). Gem. § 1649 BGB ist aber nicht das Kindesvermögen selbst, sondern es sind nur die Einkünfte daraus für den Unterhalt des Kindes zu verwenden. Das heißt, die Mutter kann nicht verlangen, dass Linda das Geld für die Klassenreise ausgibt.

Haben Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf Taschengeld?

Kinder und Jugendliche haben im Rahmen des Unterhaltsanspruchs gem. § 1610 BGB auch einen **Anspruch auf Taschengeld**. Er ist im Rahmen der elterlichen Sorge zu bestimmen und richtet sich im Einzelfall nach dem Alter des Kindes und der Einkommenssituation der Eltern. Als Richtschnur für die Höhe kann 5 – 10 % des Unterhaltsregelsatzes gelten (vgl. Palandt-Diederichsen, BGB, 62. Aufl. 2003, § 1610 RdNr. 11). Der Anspruch ist justitiabel.



2 min.

Fall 10: Nicht geeignet

Erteilung der Fahrerlaubnis trotz Vorbelastungen?

Der Fall

S aus Fall 4 hat sich zum Führerschein angemeldet. Er fährt auf dem Mofa vor der Fahrschule vor – wieder ohne Helm. Der Fahrlehrer teilt ihm mit, dass ihm aufgrund zweier Verstöße im Straßenverkehr (Rotlichtverstoß und alkoholisiertes Fahren mit dem frisierten Mofa) die Straßenverkehrsbehörde die Erteilung der Fahrerlaubnis versagen will. In einer Retrospektive erlebt S noch einmal, wie ihn die Polizei anhält und ihn „ins Röhrchen blasen“ lässt.

Leitfragen

Welche Voraussetzungen muss man erfüllen, um einen Führerschein zu bekommen?

Rechtliche Würdigung

1. Die Erteilung der Fahrerlaubnis richtet sich nach § 2 StVG. Die Voraussetzungen sind in § 2 Abs. 2 aufgelistet:

- Wohnsitz im Inland
- Mindestalter
- Fahrschul-Unterricht
- theoretische Prüfung
- Fahrprüfung
- Grundzüge der Versorgung Unfallverletzter bzw. der Ersten Hilfe (Bescheinigung über Kursteilnahme)

und Eignung zum Führen eines Kfz (Nr. 3)

Geeignet ist gem. Abs. 4, „wer die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt und nicht erheblich und nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder gegen Strafgesetze verstoßen hat.“

Ggf. wird eine Fahrerlaubnis nur mit Beschränkungen oder unter Auflagen (z.B. Tragen einer Brille oder Sehhilfe) erteilt.

Bestandteil der Eignung ist **persönliche Zuverlässigkeit**.

Unzuverlässigkeit zeigt sich vor allem beim Führen eines Kfz in trunkenem Zustand (OVG Lüneburg, ZfS 1995, 438). Auch die Einnahme von Drogen oder Betäubungsmitteln kann die Eignung infrage stellen (OVG Koblenz, VRS 1999, 238).

Erhebliche Verstöße gegen verkehrsrechtliche Vorschriften und gegen die Strafgesetze liegen vor, wenn die Befürchtung gerechtfertigt ist, dass es erneut in schwerwiegender Weise zur Verletzung solcher Vorschriften kommen kann und dadurch die Allgemeinheit gefährdet wird; z.B.:

beharrliche, schwerwiegende Halt- und Parkverstöße (VG Berlin, NZV 1990, 328), viele Parkverstöße nebst dreimaligem Durchfahren bei Rot (VGH Kassel, VM 68, 3).

Die Nichtfeststellbarkeit der Eignung geht zu Lasten des Bewerbers (Behrmann, NJW 98, 3537, vgl. auch Hentschel, Peter: Kommentar zum StVG. München: Beck, 36. Aufl. 2001, § 2 RdNr. 7, 12 ff, 20).

Hier ist zu diskutieren, ob die Eignung aufgrund der Verstöße des S ausgeschlossen ist. (Dies ist wohl eher nicht festzustellen.)

2. Hinweis auf § 2 Abs. 8 StVG:

“Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Eignung oder Befähigung des Bewerbers begründen, so kann die Fahrerlaubnisbehörde anordnen, dass der Antragsteller ein **Gutachten** oder Zeugnis eines Facharztes oder Arztes, ein Gutachten einer amtlich bekannten Begutachtungsstelle für Fahreignung oder eines amtlichen anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr innerhalb einer angemessenen Frist beibringt.“

Ein durch Urteil bekannt gewordener Haschischkonsum von mehr als einem Jahr kann z.B. die Gutachtenanforderung rechtfertigen (Hentschel, § 2 RdNr. 20).

Die Gutachtenanforderung liegt im Ermessen der Fahrerlaubnisbehörde.

Verweigert der Bewerber die Mitwirkung ohne anzuerkennenden Grund oder hält er die ihm gesetzte Frist nicht ein, so darf die Fahrerlaubnisbehörde auf Nichteignung schließen (Hentschel, § 2 RdNr. 23 mwN).

Rechtsmittel gegen die Versagung der Zulassung zur Fahrprüfung: Widerspruch und bei weiterem ablehnenden Bescheid Verpflichtungsklage.



4 min.

Fall 11: Beim Sport nicht gespurt

Schulrecht

Der Fall

Der Sportlehrer hat angeordnet, dass der Schulsportkurs bei Regen in der Sporthalle und bei Trockenheit auf dem Sportplatz stattfinden soll. Da es bis zum Beginn der Sportstunde noch geregnet hat und überall das Wasser in Pfützen steht, finden sich die Schüler vor der Sporthalle ein. Als der Sportlehrer auch nach längerem Warten nicht erscheint, schickt der Kurs den Klassensprecher zum Sportplatz. Der Sportlehrer hat dort gewartet und beschimpft K als Pfeife. Er ist über das Verhalten des Kurses sehr aufgebracht und gibt jedem Schüler des Kurses wegen Leistungsverweigerung eine „6“. Zusätzlich lässt er die Schüler nachmittags die versäumte Unterrichtszeit nachsitzen und informiert die Eltern durch einen Brief über den Vorfall. Für K ist die Sportnote wichtig, weil er zur Polizei will. Sein Vater ist über den Vorfall empört und will etwas dagegen unternehmen.

Leitfragen

Welche disziplinarischen Maßnahmen hat der Sportlehrer ergriffen?

War er berechtigt dazu?

Welche weiteren disziplinarischen Maßnahmen gibt es?

Was können die Schüler und deren Eltern tun?

Rechtliche Würdigung (nach Schulrecht NRW)

Bei den **disziplinarischen Maßnahmen** unterscheidet die ASchO nach **Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen**. „Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen kommt erst in Betracht, wenn andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen.“ (§ 13 Abs. 1 ASchO) Hinzu kommen sonstige Maßnahmen, wie Notengebung.

Erzieherische Maßnahmen sind:

Rüge, Tadel, Eintragung ins Klassenbuch, Gespräch, Ermahnung, Beratungsgespräch, Wiedergutmachen von kleineren Schäden, Anhalten zur Entschuldigung beim Geschädigten, Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde usw.

Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Schriftlicher Verweis (§ 16 ASchO), 2. Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe (§ 17 ASchO), 3. vorübergehender Unterrichtsausschluss von einem Tag bis zu zwei Wochen und Ausschluss von sonstigen Schulveranstaltungen (§ 18 ASchO), 4. Androhung der Entlassung von der Schule (§ 19 Abs. 1 ASchO), 5. Entlassung von der Schule (§ 19 ASchO), 6. Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes (§ 20 Abs. 1 ASchO), 7. Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes (§ 20 ASchO).

Die hier vom Sportlehrer ergriffenen Maßnahmen sind folgendermaßen zuzuordnen:

- Nachsitzen lassen: Erzieherische Maßnahme
- Note 6 wegen Leistungsverweigerung: sonstiges
- Elternbrief: sonstiges

Nachsitzen

Das Nachsitzen ist, wenn es pädagogisch begründet ist, grundsätzlich als Erziehungsmaßnahme erlaubt. Es ist dann kein Eingriff in die durch Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG geschützte körperliche Bewegungsfreiheit der Schüler, sondern nur eine Beschränkung ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit und kann aufgrund der gesetzlichen Generalermächtigung, die im Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule verankert ist, angeordnet werden. Das Nachsitzen muss in Form von Nacharbeit unter Aufsicht erfolgen. Es ist also rechtlich vertretbar, wenn z.B. Lernrückstände aufgearbeitet werden sollen. Das hier angeordnete Nachsitzen zum Nachholen verpasster Unterrichtszeit hält sich ebenfalls in diesem Rahmen, vorausgesetzt die Zeit wird sinnvoll genutzt. Nicht zulässig wäre ein Nachsitzen lassen, das als reine Sitzstrafe vollzogen wird (vgl. zum Nachsitzen VG Freiburg, Gerichtsbescheid v. 11.10.1983, in NVwZ 1984, 131 f. und VGH Mannheim, U. v. 12.4.1984, in NVwZ 1984, 808 f.).

Abhängig vom Alter der Schüler sind die Erziehungsberechtigten über die angeordnete Maßnahme rechtzeitig vorher zu informieren. Hier sind die Schüler allerdings in einem Alter, in dem dies nicht erforderlich ist. Außerdem sind die Verkehrsverbindungen zu berücksichtigen bei Schülern, die nicht zu Fuß zur Schule kommen (vgl. Margies/Gampe, ASchO NRW, 4. Aufl. 1998, § 13 RdNr. 17).

Die Frage ist aber, ob das Verhalten der Schüler diese Sanktion rechtfertigt, da sie sich nach den Anweisungen des Lehrers gerichtet hatten. Dass diese missverständlich waren, kann nicht ihnen zur Last gelegt werden.

Note ungenügend wegen Leistungsverweigerung

Nach § 21 Abs. 7 ASchO ist eine Leistungsverweigerung wie eine ungenügende Leistung zu bewerten (vgl. auch OVG Lüneburg, Urt. v. 4.4.1984 in DVBl. 1985, 69f.). Hier hat keine Leistungsverweigerung vorgelegen. Auch insoweit können die missverständlichen Äußerungen des Lehrers nicht den Schülern zur Last gelegt werden.

Elternbrief

Ein Elternbrief dürfte grundsätzlich immer zulässig sein. In der Regel wird bei einem solchen Elternbrief der Informationscharakter überwiegen. Eine eigenständige erzieherische Funktion wird ihm wohl kaum zukommen. Ein – wie hier – ungerechtfertigter Elternbrief wird allerdings dazu führen, dass sich zahlreiche Eltern gemeinsam mit ihren Kindern gegen die Maßnahmen des Sportlehrers wehren.

Rechtsbehelfe gegen erzieherische Maßnahmen

(vgl. Margies/Gampe, a.a.O., § 50 RdNr. 1 ff und Pöttgen/Jehkul, ASchO, § 50 RdNr. 5 ff)

Gegen erzieherische Maßnahmen kommen nur **formlose Rechtsbehelfe** in Betracht. Formlose Rechtsbehelfe können im Übrigen gegen jede Verwaltungsmaßnahme, Anordnung und dergleichen einer Schule eingelegt werden. Da viele Maßnahmen im

Schulalltag keine Verwaltungsakte sind, kommt dem formlosen Rechtsbehelf im Schulrecht eine **nicht unerhebliche Bedeutung** zu. Die formlosen Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung. Sie sind an keine Frist gebunden.

Zu den formlosen Rechtsbehelfen zählen u.a. **Gegenvorstellung, formlose Beschwerde, Fachaufsichtsbeschwerde und die Dienstaufsichtsbeschwerde.**

Aussprache

Die **Aussprache** mit dem Fachlehrer kann man auch hierzu zählen. Gem. § 50 Abs. 1 ASchO sollen bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Erziehungsberechtigten oder Schülern und Lehrern die Beteiligten versuchen, diese zunächst mit dem Ziel der Verständigung zu erörtern (§ 1 Abs. 2 ADO).

Beschwerde

Jeder Schüler hat das Recht, sich beim Schulleiter zu beschweren, wenn er sich in seinen Rechten beeinträchtigt sieht (§ 50 Abs. 2 ASchO).

Die Schule ist bei Einlegung einer Beschwerde verpflichtet,

- den Rechtsbehelf entgegenzunehmen,
- die angeordnete Maßnahme zu überprüfen und
- einen (ggf. mündlichen) Bescheid mit einer Begründung zu erteilen.

Aufsichtsbeschwerde

Neben der Beschwerde können Erziehungsberechtigte oder Schüler auch Aufsichtsbeschwerde erheben. Es handelt sich um den **wirksamsten formlosen** Rechtsbehelf. Die Aufsichtsbeschwerde soll schriftlich beim Schulleiter eingereicht werden. Soweit dieser der Aufsichtsbeschwerde nicht abhilft, legt er sie mit seiner Stellungnahme der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung vor (vgl. § 50 Abs. 3 ASchO).

Dienstaufsichtsbeschwerde

Von der Aufsichtsbeschwerde zu unterscheiden ist die Dienstaufsichtsbeschwerde. Teilweise wird sie als Unterfall davon verstanden (vgl. Margies/Gampe, § 50 RdNr. 12). Während die **Fachaufsichtsbeschwerde sachbezogen** ist (gegen die Sachentscheidung einer Lehrkraft gerichtet), bezieht sich die **Dienstaufsichtsbeschwerde** auf das **persönlich-dienstliche** Verhalten einer Lehrkraft (z.B. Befangenheit bei der Leistungsbewertung). Häufig enthält eine „Aufsichtsbeschwerde“ sowohl Merkmale der Fachaufsichts- wie der Dienstaufsichtsbeschwerde.

Ausführungsvorschriften zu § 50 ASchO sind durch Rundverfügungen der Regierungspräsidenten geregelt (vgl. Margies/Gampe, ASchO, § 50).

Rechtsbehelfe gegen Ordnungsmaßnahmen

Alle Ordnungsmaßnahmen sind Verwaltungsakte. Hiergegen kann Widerspruch eingelegt werden. Gegen einen negativen Widerspruchsbescheid kann Anfechtungsklage erhoben werden.

Exkurs:

Rechtsbehelfe gegen Schulnoten

Beanstandungen von Einzelnoten werden grundsätzlich als formlose Beschwerden behandelt. Eine Einzelnote kann im Widerspruchsverfahren nur geändert werden, wenn die beantragte Anhebung der Note die Änderung eines Verwaltungsaktes herbeiführt (z.B. Versetzungsentscheidung, Anwartschaft auf Latinum, Abiturdurchschnittsnote).

Eine Verpflichtungsklage auf Verbesserung einer Einzelnote scheidet also idR daran, dass die Note keinen Verwaltungsakt darstellt, und damit unzulässig ist. Der Klageantrag müsste z.B. auf Versetzung (unter Anhebung der Einzelnote) gerichtet sein.

Auch eine allgemeine Leistungsklage scheidet bereits auf der Zulässigkeitsstufe, sofern die Einzelnote sich nicht auf Versetzungsentscheidungen, Abschlusszeugnisse oder die konkrete Berufswahl auswirken kann (Beispiel für zulässige Klage: Zeugnisnote Musik: ausreichend, Konservatorium fordert aber mindestens gute Leistungen).

(vgl. Margies/Gampe, § 50 RdNr. 28 mwN, Pöttgen/Jehkul, ASchO, § 50 RdNr. 4, VGH Kassel, Beschl. v. 31.8.1989, in DVBl. 1990, 546 – Klage gegen Note auf dem Halbjahreszeugnis – und BVerwG, Beschl. v. 25.4.1983 in BayVBl.1983, 477)

(Zur Weisungsbefugnis und zum Selbsteintritt des Schulleiters bei Klassenarbeitsnote: vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 27.1.1988 in NVwZ-RR 1989, 305 f.)

Teilnahmepflicht am Unterricht und Schule schwänzen

Wenn Schüler die Schule schwänzen oder wenn die Eltern die Kinder nicht zur Schule schicken, eröffnen §§ 18 ff. **Schulpflichtgesetz** folgende Möglichkeiten – zusätzlich zu §§ 13, 14 ASchO: erzieherisches Einwirken der Schule (§ 18 SchulpflG), Androhung und Durchführung des Schulzwanges (§ 19 SchulpflG), Bußgeldverfahren (§ 20 SchulpflG).

Die Bußgeldbestimmungen sind z.B. zum Tragen gekommen in Fällen, in denen Eltern ihre Kinder vor oder nach den Ferien aus der Schule genommen hatten, z.B. um günstigere Flugtarife nutzen zu können.

Zulässigkeit von Kollektivmaßnahmen

Im Hinblick auf die Maßnahmen des Sportlehrers gegen die ganze Klasse könnte auch die Frage der Zulässigkeit von Kollektivmaßnahmen gestellt werden.

Gem. § 15 Abs. 2 ASchO sind Kollektivmaßnahmen nicht zulässig, es sei denn, dass das Fehlverhalten jedem einzelnen Schüler zuzurechnen ist (vgl. auch § 26a Abs. 4 Schulverwaltungsgesetz).

Musterfall für eine unzulässige Kollektivordnungsmaßnahme: Bei einer Pflichtverletzung kann der „Schuldige“ nicht ermittelt werden und der Lehrer will der ganzen Klasse einen Verweis erteilen. Zulässig ist es aber, bei einem Unterrichtsboykott der gesamten Klasse alle Schüler mit derselben Ordnungsmaßnahme zu belegen (vgl. Pöttgen/Jehkul, ASchO, § 15 RdNr. 2).

Hinweis: Bei kollektiv begangenen unerlaubten Handlungen von Schülern und Schülerinnen kann zivilrechtlich nach § 830 BGB eine gesamtschuldnerische Haftung jedes Mittäters gegeben sein.



3 min.

Fall 12: Vor verschlossener Tür

Schließung eines Jugendheims

Der Fall

Einige Schüler verabreden sich für den Nachmittag am Jugendheim, um dort den Proben einer Nachwuchsband zuzuhören. Als sie dort eintreffen, ist das Jugendheim verschlossen. Ein Mitarbeiter informiert sie darüber, dass sich Nachbarn wegen des Lärms und auch wegen des angeblichen Drogen- und Alkoholkonsums der Jugendlichen beschwert hätten; da das Jugendheim durch das Personal hohe Kosten verursache, wäre diese Beschwerde der Stadt sehr gelegen gekommen und sie habe das Jugendheim nun endgültig geschlossen. Die Jugendlichen fragen sich, welche Möglichkeiten sie haben, gegen diesen Entschluss vorzugehen.

Leitfragen

Was können die Jugendlichen tun?

Rechtliche Würdigung

Grundsätzlich besitzt der einzelne Einwohner keinen klagbaren Anspruch auf Schaffung, Erweiterung oder – wie hier – Fortführung öffentlicher Einrichtungen. Ausnahmsweise kann etwas anderes gelten, wenn die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist, die umstrittene Einrichtung zu schaffen, diese Verpflichtung auch im Interesse des einzelnen Einwohners besteht und das entsprechende Bedürfnis nicht schon von anderer Seite abgedeckt wird.

Bei einem Jugendheim handelt es sich aber um eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe. Das sind örtliche Aufgaben, zu denen die Gemeinde nicht verpflichtet ist, die sie aber jederzeit übernehmen kann. Die Kommune entscheidet über das „Ob“ und „Wie“ der Aufgabenerfüllung. Beispiele dafür sind soziale Angelegenheiten wie Jugendhaus, Altenheim, Sozialstation. Es besteht also keine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde, also kein klagbarer Anspruch der Jugendlichen.

Hier könnte den Schülern aufgezeigt werden, zu welchen Initiativen sie greifen könnten.

Formlose Handlungsmöglichkeiten

Die Jugendlichen können:

- sich an den OB in der Einwohnerversprechstunde wenden
- sich an ihre Gemeindevertreter im Gemeinderat wenden
- die Ressortvertretung bzw. die Mitglieder des entsprechenden Ausschusses (z.B. Jugendhilfeausschuss) ansprechen
- einen Leserbrief in die örtliche Zeitung setzen
- das lokale Radio informieren
- Unterschriften sammeln
- Flugblätter verteilen, einen Informationsstand aufmachen, eine Demonstration organisieren (evtl. nach Ordnungs- und Straßenrecht Genehmigung erforderlich)

Rechtliche Handlungsmöglichkeiten nach der Gemeindeordnung

1. § 25 Abs. 1 GO NW Einwohnerantrag

Einwohner (§ 21 Abs. 1 GO NW), die seit mindestens drei Monaten **in der Gemeinde wohnen** und das **14. Lebensjahr** vollendet haben, können beantragen, dass der Rat über eine bestimmte Angelegenheit, für die er gesetzlich zuständig ist, berät und entscheidet.

In kreisangehörigen Gemeinden muss der Einwohnerantrag von mindestens 5 % der Einwohner, höchstens aber 4000 Einwohnern unterzeichnet sein, in kreisfreien Städten von mindestens 4 %, höchstens jedoch von 8000 Einwohnern (§ 25 Abs. 3 GO NW).

Die Gemeinde ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft gehalten, ihren Einwohnern bei der Einleitung eines Einwohnerantrags behilflich zu sein (§ 25 Abs. 2 S. 3 GO NW).

Schwäche des Einwohnerantrags: Der Rat wird lediglich gezwungen zu entscheiden. Er ist aber in der Entscheidung selbst frei und nicht an das gebunden, was die Einwohner mit dem Einwohnerantrag erreichen wollen.

2. § 26 GO NW Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Der Bürgerentscheid ist ein unmittelbar-demokratisches Element zur Verbesserung der Beteiligung der Bürger an der kommunalen Selbstverwaltung.

Gem. § 26 Abs. 1 GO NW können die Bürger beantragen (Bürgerbegehren), dass sie anstelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid).

§ 26 Abs. 2 GO NW enthält **Formerfordernisse** (Schriftlichkeit, Nennung der zur Entscheidung gestellten Frage, Begründung und Finanzierungsvorschlag usw.).

Auch hier ist die Gemeinde gehalten, den Bürgern bei der Einleitung des Bürgerbegehrens behilflich zu sein.

§ 26 Abs. 4 GO NW: Staffelung der für das Bürgerbegehren erforderlichen Unterschriften nach Einwohnerzahlen der Gemeinden: bis zu 10.000 Einwohnern 10 % der Bürger, in Gemeinden mit über 500.000 Einwohnern 3 % der Bürger.

§ 26 Abs. 7 GO NW: Bei einem Bürgerentscheid kann über die gestellte Frage nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 % der Bürger beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

§ 26 Abs. 8 GO NW: Der Bürgerentscheid hat die **Wirkung eines Ratsbeschlusses**. Vor Ablauf von zwei Jahren kann er nur auf Initiative des Rates durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.

Bürger ist, wer zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt ist (§ 21 Abs. 2 GO NW).

Wahlberechtigt für die Wahl in einem Wahlgebiet ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG ist oder die Staatsangehörigkeit eines EG-Mitgliedstaates besitzt, das **sechzehnte Lebensjahr** vollendet hat und mindestens seit drei Monaten in dem Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, hat (§ 7 Kommunalwahlgesetz).

In der Zeit von 10/94 bis 1/01 sind in NRW 167 Bürgerbegehren bekannt geworden; bis 8/1999 haben 51 Bürgerbegehren zu einem Bürgerentscheid geführt – hiervon waren 18 Bürgerentscheide erfolgreich.

Es standen im Vordergrund der Entscheidungen Verkehrsangelegenheiten (41 Fälle); Erholungs-/Freizeit- oder Sportanlagen (34 Fälle); Schulangelegenheiten (25 Fälle); Wohnungs- und Grundstücksfragen (27 Fälle); Umwelt und Abfallentsorgung (17 Fälle).

(Rehn/Cronauge, GO, Loseblattausgabe, Stand 3/2001, § 26 I)

Das Erfordernis eines durchführbaren Kostendeckungsvorschlags gilt als die schwierigste Hürde. Wenn mit dem Bürgerentscheid Einsparungen oder keine Kosten verbunden sind, stellt sich dieses Problem nicht.

2. Unterrichtskonzept

Einführung in das Recht

Ziele

Die Schüler und Schülerinnen sollen:

- das Gesetzgebungsverfahren kennen lernen
- sich der gesellschaftlichen Bedeutung von Recht bewusst werden
- einen systematischen Überblick über die Rechtsgebiete und Gerichtszweige bekommen

Einleitungsfragen

Was fällt Euch zum Begriff "Recht" ein?

Was für Gesetze kennt Ihr?

Das Gesetzgebungsverfahren

Wer ist der Gesetzgeber?

Der Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens

Möglichkeiten der Einwirkung des Einzelnen auf die Gesetzgebung (vgl. dazu auch

Fall 12: Vor verschlossener Tür)

Gesellschaftliche Bedeutung von Recht

Funktion von Recht und Gerichten in der Gesellschaft

Veränderbarkeit von Recht

Systematisierung

Rechtsquellen

Die einzelnen Rechtsgebiete und Gerichtszweige, der Instanzenzug



Fall 1 *Kleben geblieben* Einführung in die drei Rechtsgebiete (illustrierend)

Strafrecht/Strafprozess

Ziele

Die Schüler und Schülerinnen sollen

- einen Überblick über einige wichtige Straftatbestände bekommen
- den Aufbau der Straftat ansatzweise kennen lernen
- die Folgen der Straftat kennen lernen
- den Ablauf eines Strafprozesses nachvollziehen
- das Problem der Wahrheitsfindung im Strafprozess erkennen
- den Ablauf eines strafrechtlichen Verfahrens von der Tat bis zur Verurteilung kennen lernen
- einen Überblick über die Funktionen der wichtigsten juristischen Berufe bekommen
- Informationen über den Strafvollzug erwerben



1. Strafbare Handlungen

Fall 2 *Der Schleichweg* Unfall bei Trunkenheitsfahrt

Fall 3 *Die Mutprobe* Notwehr bei versuchtem Raub

Fall 4 *Das frisierte Mofa* Fahren ohne Fahrerlaubnis

Straftatbestände

Rechtswidrigkeit, insbes. Notwehr

Die Schuldfrage

Folgen einer Straftat für Jugendliche und Erwachsene

Aufbau einer strafrechtlichen Norm

Hinweis auf zivilrechtliche Haftung



2. Das Ermittlungsverfahren

Fall 4 *Das frisierte Mofa* Fahren ohne Fahrerlaubnis

Fall 5 *Welt der Literatur* Rechte von Kaufhausdetektiven

Befugnisse der Polizei

Rechte von Kaufhausdetektiven

3. Der Strafprozess (mit Vorbereitung auf den Besuch einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung)

Die juristischen Berufe

Besetzung der Strafgerichte

Funktion der Schöffen

Prozessablauf (Besprechung z.B. anhand einer Passage aus dem Informationsblatt der Justizministeriums NRW „Was Sie über den Strafprozess wissen sollten“)

4. Der Strafvollzug

Ursachen der Kriminalität

Die wichtigsten Strafzwecke

Durchführung des Strafvollzugs (evtl. mit Besuch einer Haftanstalt)

Vollzugsprobleme

Ergänzend



Tatort Tankstelle Stationen eines Strafverfahrens – von der Tat bis zum Urteil. 40 Min. 1994 (ebenfalls bei den Landgerichten erhältlich)

Zivilrecht/Zivilprozessrecht

Ziele

Die Schüler und Schülerinnen sollen

- wichtige zivilrechtliche Bestimmungen kennen lernen
- zwischen Lebensvorgang und rechtlich relevantem Sachverhalt unterscheiden
- einen Einblick in die juristische Begriffswelt bekommen
- die Subsumtionstechnik exemplarisch nachvollziehen
- sich der finanziellen Konsequenzen von unerlaubten Handlungen bewusst werden
- den Ablauf eines Zivilprozesses kennen lernen
- sich der Möglichkeiten und Grenzen für die gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen bewusst werden
- sich mit Rechten und Rechtsproblemen des Verbrauchers auseinandersetzen
- für sie wichtige familienrechtliche Bestimmungen kennen lernen.

1. Haftungsrecht



Fall 6 *Mit Tempo in die Pleite* **1. Teil** *Vorfall in der Fußgängerzone* (Haftung eines Minderjährigen für unerlaubte Handlung)

Schadensersatzregelungen im Recht der unerlaubten Handlungen

Anspruchsgrundlagen

Billigkeitshaftung

Haftung der Aufsichtspflichtigen

Haftungsumfang, Schmerzensgeld

Mitverschulden (Rückverweis auf **Fall 2** *Der Schleichweg* im Hinblick auf die Verletzung der Beifahrerin bei der Trunkenheitsfahrt)

Eintreten von Versicherungsleistungen

2. Zivilprozess



Fall 6 *Mit Tempo in die Pleite* **2. Teil** *Beim Anwalt*

Die Suche nach dem richtigen Anwalt

Anwaltsgebühren: gesetzliche Gebühren, Honorarvertrag, Vorschuss

Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe

Ablauf des Zivilprozesses

Bedeutung des Beweises, Diskrepanz von Recht haben und Recht bekommen

Instanzenzug in Zivilsachen, Streitwertgrenzen



Fall 6 *Mit Tempo in die Pleite* **3. Teil** *Pfändung*

Vollstreckungsarten

Die eidesstattliche Versicherung



Anmerkung

Fall 7 *Dumm gelaufen* (Abschleppen eines PKW) kann zur Abrundung des Geschehens an dieser Stelle angeschaut werden. Zu besprechen ist er erst im Zusammenhang mit den anderen öffentlich rechtlichen Fälle.



3. Kaufrecht/ Gewährleistungsrecht

Fall 8 *Der defekte Füller* Gewährleistungsrecht

Zustandekommen eines Vertrages

Gewährleistungsrechte beim Kaufvertrag

Verbraucherschutzrechte

Besprechung rechtlicher Probleme, die den Schülern und Schülerinnen beim Kaufen von Sachen aufgefallen sind anhand kleiner Beispielfälle. Es ergibt sich idR Gelegenheit zur Erläuterung der

Auslegung von Willenerklärungen

Abgrenzung von konkludentem Verhalten

Bindungswirkung des Angebots

Abgrenzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes „*invitatio ad offerendum*“ und einem Angebot („das verrutschte Preisschild“)

(evtl. zusätzlich von wettbewerbsrechtlichen Regelungen)



4. Minderjährigenrecht

Fall 9 *Immer Ärger mit den Eltern* Minderjährigenrecht, Taschengeld

Geschäftsunfähigkeit, beschränkte Geschäftsfähigkeit

Bote

Schenkung an Minderjährige

Taschengeldparagraph

Taschengeldanspruch



5. Familienrecht

Fall 9 *Immer Ärger mit den Eltern*

Umfang des elterlichen Sorgerechts

Personensorge und Vermögenssorge

Gefährdung des Kindeswohls

Öffentliches Recht

Die Schüler und Schülerinnen sollen

- sich ihrer Rechte und Pflichten als Bürger bewusst werden
- Möglichkeiten des Einzelnen erkennen, seine Rechte wahrzunehmen und gegen Beeinträchtigungen vorzugehen
- sich mit ihren Rechten und Pflichten als Schüler auseinandersetzen
- Funktion von Behörden, Aufgaben einer Stadtverwaltung kennen lernen

1. Polizei- und Ordnungsrecht/Straßenverkehrsrecht



Fall 7 *Dumm gelaufen* Abschleppen eines PKW

Verkehrsregeln

Rechte von Abschleppunternehmern



Fall 10 *Nicht geeignet* Erteilung der Fahrerlaubnis trotz Vorbelastungen

(Verbindung zu **Fall 2** *Der Schleichweg* Trunkenheitsfahrt mit Unfall)

(Verbindung zu **Fall 4** *Das frisierte Mofa* Fahren ohne Fahrerlaubnis, Helmpflicht)

Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrerlaubnis

Rechtsmittel bei Versagen der Fahrerlaubnis

2. Schulrecht



Fall 11 *Beim Sport nicht gespurt* Schulrecht

Rechte und Pflichten der Lehrer und Lehrerinnen in der Schule

Rechte und Pflichten der Schüler und Schülerinnen

Rechtsbehelfe gegen disziplinarische Maßnahmen

Rechtsbehelfe gegen Ordnungsmaßnahmen und gegen Schulnoten

3. Gemeinderecht/Bürgerrechte



Fall 12 *Vor verschlossener Tür* Schließung eines Jugendheims

Allgemeine Partizipationsmöglichkeiten von Bürgern und Bürgerinnen

Rechtliche Handlungsmöglichkeiten nach der Gemeindeordnung:

Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

3. Literatur für den Rechtskundeunterricht

Es gibt wenig aktuelle Literatur, die für die Verwendung in der rechtskundlichen Arbeitsgemeinschaft in der Jahrgangsstufe 10 geeignet ist

Füssel, Hans-Peter u.a.: Im Fall der Fälle. Zwölf Beispiele zur Rechtserziehung. Lehrerheft. Stuttgart, München, Düsseldorf, Leipzig: Klett Verlag 1996

dies.: Im Fall der Fälle. Zwölf Beispiele zur Rechtserziehung. Schülerheft. Stuttgart, München, Düsseldorf, Leipzig: Klett Verlag 1996

Brunnquell, Gerd (Hrsg.): Rechtskunde. Band 1: Von den Grundlagen des Rechts bis zum Wesen wichtiger Vertragsarten. Kopiervorlagen und Tafelbilder für den Unterricht in Rechtskunde. Donauwörth: Auer Verlag 2001

Brunnquell, Gerd (Hrsg.): Rechtskunde. Band 2: Von der Rechts- und Geschäftsfähigkeit bis zu den Rechten der Bürger in der Europäischen Union. Kopiervorlagen und Tafelbilder für den Unterricht in Rechtskunde. Donauwörth: Auer Verlag 2001

Ausführliche Darstellungen und Falllösungen zu der Problematik Fangprämie, Taschenkontrolle und zum Abschleppfall finden sich neben anderen interessanten Fällen in:

Braun, Johann: Der Zivilrechtsfall. Klausurenlehre für Anfänger und Fortgeschrittene. München: Beck Verlag 2000